# Verordnung

# zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Harsum, Landkreis Hildesheim

Aufgrund des § 55 Absatz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes vom 11. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 414) und aufgrund § 7 Absatz 3 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2004 (BGBl. I S. 2) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am ........ folgende Verordnung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Bezirk der Gemeinde Harsum.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

#### a) Öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und Durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln und sonstige Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch dann, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

#### b) Öffentliche Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

#### § 3 Tiere

- (1) Hundehalterinnen und Hundehalter oder die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten haben als verantwortliche Personen zu verhüten, dass ihr Tier
  - 1. außerhalb ausbruchssicherer Grundstücke unbeaufsichtigt umherläuft,
  - 2. Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.
- (2) Die Hundehaltung hat so zu erfolgen, dass das Tier sicher untergebracht ist und auch im Wohnhaus oder in der Privatwohnung von Unbefugten nicht freigelassen werden kann.
  - Private Grundstücke, auf denen Hunde frei umherlaufen, müssen ausbruchsicher und so beschaffen sein, dass Unbefugte sie nicht betreten und Hunde sie nicht unbeaufsichtigt verlassen können.
- (3) Hunde, die Menschen oder Tiere gefährdend anspringen oder anfallen, handeln in Angriffsabsicht. Ein gefährdendes Anspringen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 liegt vor, wenn ein Mensch oder Tier sich objektiv nachvollziehbar durch das Anspringen in seinem körperlichen oder seelischen Wohlbefinden beeinträchtigt sieht. Nicht erforderlich ist, dass der Hund, wie beim Anfallen, den Menschen oder das Tier verletzen will.
  - Hunde, die Menschen oder Tiere lediglich spielerisch anspringen, handeln nicht in Angriffsabsicht. Bei der Unterscheidung zwischen Spiel- oder Angriffsabsicht kommt es auf die Sicht der bedrohten Personen an, nicht auf die Absicht des Hundes oder auf den Blickwinkel der verantwortlichen Person.
- (4) Die verantwortliche Person im Sinne von Abs. 1 muss körperlich und geistig willens und in der Lage sein, den Hund auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sicher zu führen. Sicher geführt wird ein Hund, wenn Gefahren im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 wirksam verhindert werden können.
- (5) Auf öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sportanlagen, Schulhöfe, Friedhöfe sowie in öffentlich zugängliche Kindergärten und öffentlich zugängliche Freibäder dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Das Mitnahmeverbot gilt nicht für Blindenführhunde.
- (6) Vorbehaltlich des Leinenzwangsgebotes nach Abs. 7 und unbeschadet der nach Abs. 8 für bissige Hunde geltenden Bestimmungen dürfen Hunde auf öffentlichen Verkehrsflächen unangeleint nur geführt werden, wenn sie gut abgerichtet sind und auf Zuruf gehorchen. Sie müssen von geeigneten Personen im Sinne von Abs. 4 begleitet sein, die ausreichend auf sie einwirken können. Eine Hundeleine ist mitzuführen und dem Hund anzulegen, wenn anders eine nach Abs. 1 Nr. 2 drohende Gefahr nicht abgewendet werden kann.

(7) Läufige Hündinnen und Hunde in öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, wie bei Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und Märkten unter freiem Himmel, sind angeleint zu führen.

Der Anleinpflicht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer Laufleine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann.

Mehrere angeleinte Hunde dürfen nur gleichzeitig geführt werden, wenn alle Hunde jederzeit sicher beherrscht werden können.

(8) Bissige Hunde dürfen über das für alle Hunde geltende Mitnahmeverbot des Abs. 5 hinaus auch auf öffentlich zugängliche Veranstaltungen unter freiem Himmel wie Versammlungen, Aufzüge, Volksfeste und Märkte nicht mitgenommen werden.

Ein bissiger Hund, dessen Gefährlichkeit im Einzelfall nicht oder noch nicht durch den Landkreis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 NHundG festgestellt worden ist, darf auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nur angeleint und mit einem Maulkorb versehen von einer geeigneten Person im Sinne von Abs. 4 so geführt werden, dass Gefahren im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 sicher verhütet werden können. Ein bissiger Hund ist stets allein, nicht mit anderen Hunden gemeinsam, zu führen.

Bissig ist ein Hund, der bereits einmal Menschen durch einen Biss erhebliche Verletzungen zugefügt hat. Verletzungen sind erheblich, wenn eine ärztliche Behandlung erforderlich war. Bissig ist ein Hund auch, wenn er einen anderen Hund gebissen und verletzt hat, ohne von diesem selbst angegriffen worden zu sein oder, wenn er einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat.

Der Anleinpflicht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer höchstens zwei Meter langen Leine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass er Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann. Der Maulkorb muss so angelegt und so beschaffen sein, dass ein Abstreifen oder Beißen durch den Hund sicher verhindert wird.

Die Vorschriften über die Erlaubnispflicht für gefährliche Hunde nach dem NHundG und das Recht des Landkreises für die daran anknüpfenden Rechtsfolgen, ergänzende oder abweichende Einzelfallmaßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Maßgabe des Nds. SOG zu treffen, bleiben nach § 13 Abs. 1 NHundG von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

- (9) Hundehalterinnen oder Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten (verantwortliche Personen) haben zu verhüten, dass ihr Tier auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen seinen Kot ablegt. Nach einer Hundekotablage ist die verantwortliche Person zur unverzüglichen Reinigung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (10) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist im Gemeindebezirk verboten.

#### § 4 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien zur Brauchtumspflege (z.B. Osterfeuer) bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Weitergehende gesetzliche Regelungen zum Abbrennen offener Feuer bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen; die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen. Die Gemeinde kann diesbezüglich erteilte Genehmigungen mit zusätzlichen Auflagen versehen bzw. jederzeit widerrufen.

#### § 5 Hausnummern

- (1) Die nach § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Nummerierung verpflichteten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und die ihnen gleichgestellten dinglich Berechtigten (z.B. Erbbauberechtigte) haben ihre Grundstücke mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in einer Höhe von 2 m bis 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Forderseite des Gebäudes und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Grundstücks angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Bei der Änderung von Hausnummern sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des Absatzes (1) bis (4) anzubringen. Das alte Nummerschild ist durchzustreichen, sodass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.
- (6) Die Kosten für alle Maßnahmen der Absätze (1) bis (5) tragen die nach § 126 Absatz 3 BauGB verpflichteten Personen.

## § 6 Spielplätze

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben;
- b) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

## § 7 Lärmbekämpfung

- (1) Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes in Verbindung mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz hinaus, sind an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Tätigkeiten im Freien verboten, die die Gesundheit Unbeteiligter stören. Hierzu zählen Arbeiten, die zwar nicht mit motorgetriebenen Geräten und Maschinen im Sinne des Anhangs zur 32. BlmSchV durchgeführt werden, aber auch mit erheblicher Geräuschentwicklung verbunden sind, wie
  - 1. das Reinigen von Teppichen, Matratzen, Polstermöbeln oder Fahrzeugen durch Saugen oder Ausklopfen,
  - 2. das Hämmern, Sägen, Holzhacken, Bohren oder ähnliche handwerkliche Tätigkeiten und
  - 3. das Einwerfen von Wertstoffen und Müll in häusliche Müllbehälter.
- (2) Ausgenommen von den Regelungen des Abs. 1 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind. Die in Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.

#### § 8 Ausnahmen

Die Gemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen nach Verlangen zur Kontrolle vorzulegen.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Verordnung gemäß der Vorschriften des

- § 3 Absatz 1 zuwiderhandelt, in dem sie oder er als Hundehalterin oder Hundehalter oder mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden beauftragte Person zulässt, dass ihr Tier außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke unbeaufsichtigt umherläuft oder Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
- § 3 Absatz 2 zuwiderhandelt, in dem sie oder er ein gehaltenes Tier im Sinne dieser Vorschrift nicht ausbruchsicher unterbringt,
- § 3 Absatz 5 zuwiderhandelt, in dem sie oder er Hunde auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen, Friedhöfen, öffentlich zugänglichen Kindergärten oder öffentlich zugänglichen Freibädern mitführt,
- § 3 Absatz 7 zuwiderhandelt, in dem sie oder er läufige Hündinnen oder Hunde bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen nicht angeleint führt.
- § 3 Absatz 9 zuwiderhandelt, in dem sie oder er als verantwortliche Person zulässt, dass das von ihr oder ihm beaufsichtigte Tier seinen Kot auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen ablegt oder im Verunreinigungsfalle ihrer oder seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt,
- § 3 Absatz 10 zuwiderhandelt, wer wild lebende Tauben im Gemeindebezirk Harsum füttert,
- § 4 Absatz 1 zuwiderhandelt, wer offene Feuer zur Brauchtumspflege ohne Genehmigung abbrennt,
- § 4 Absatz 2 zuwiderhandelt, wer zugelassene Feuer während des Abbrennens nicht gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung ausreichend beaufsichtigt,
- § 5 Absatz 1 bis 5 zuwiderhandelt, wer sein Grundstück nicht innerhalb einer gesetzten Frist mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer versieht oder die Hausnummer nicht gemäß den Vorschriften dieser Verordnung strukturiert und anbringt,
- § 6 Buchst. a und b zuwiderhandelt, wer auf Kinder-, Spiel- und Bolzplätzen Glas, Metallteile oder Dosen zerschlägt oder eingräbt oder mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern mit Ausnahme von Kinderfahrrädern und elektrischen Krankenfahrstühlen fährt.
- § 7 Absatz 1 zuwiderhandelt, wer unzulässige Tätigkeiten im Sinne dieser Vorschrift an Sonn- und Feiertagen oder an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 8:00 und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Freien vornimmt.

## § 11 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gemäß § 61 Nds. SOG 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

## § 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Harsum, Landkreis Hildesheim vom 13.10.1994, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 25/1994 vom 23. November 1994 außer Kraft.

Harsum, den

Gemeinde Harsum

L.S.

Kemnah Bürgermeister